



## 1. Strafverfahren funktioniert nach einer anderen Logik als Therapie

### Strafprozesslogik:

- Objektivierbare Überzeugungsbildung, § 261 StPO freie richterliche Überzeugungsbildung
- Aussagen werden kritisch überprüft
- Widersprüche müssen erklärt werden
- Ziel ist die Wahrheitsermittlung und die richtige juristische Entscheidung

### Therapielogik:

- Subjektives Erleben steht im Mittelpunkt
- Widersprüche sind Teil des Prozesses
- Ziel: Stabilisierung / Heilung

Eine Therapie hat eine völlig andere Zielrichtung als ein Strafverfahren: Sie dient der Stabilisierung und Verarbeitung belastender Erfahrungen. Das Ziel ist hier nicht, die Aussage auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen, sondern die betroffene Person zu unterstützen.

Während die Therapie also subjektives Erleben validiert, muss die Aussagepsychologie dieses Erleben kritisch prüfen. Und genau deshalb ist es so wichtig, diese Rollen zu unterscheiden, damit therapeutische Unterstützung nicht ungewollt in eine Beeinflussung der späteren Aussage übergeht.

### Aussageverhalten richtig "Übersetzen":

- Dass, was Sie aus der Traumatherapie kennen, wird im Strafverfahren oft falsch interpretiert. Beispiele hierfür: Erinnerungslücken sind aus Therapioperspektive normal, im Strafprozess können die Betroffenen unglaubwürdig wirken
- Eine emotionsarme Schilderung ist aus Therapioperspektive ein Schutzmechanismus, im Strafprozess kann das kalt und unglaubwürdig wirken
- Widersprüchliche Details zeigen aus Therapioperspektive möglicherweise eine Fragmentierung von Erinnerungen, im Strafprozess können diese dazu führen, dass die Aussage als inkonsistent angesehen wird
- Die späte Offenbarung ist aus Therapioperspektive typisch, im Strafprozess muss man die Frage erklären, warum man erst jetzt eine solche Aussage macht

Also: Das Verhalten ist psychologisch sinnvoll, juristisch kann es aber problematisch wirken

Therapeuten erwarten möglicherweise: Wenn es traumatisch ist, muss es doch glaubhaft sein

Nein! Trauma erklärt Verhalten. Aber Trauma ersetzt keine Glaubhaftigkeitsprüfung. Problem: Juristen könnten sagen "Unstimmigkeiten sprechen gegen den Wahrheitsgehalt der Aussage", während Psychotherapeuten sagen "nicht unbedingt, Unstimmigkeiten können traumatypisch sein".

## 2. Warum "Glaubhaftigkeitsbegutachtung" so zentral und zugleich so missverstanden ist

Das Thema ist so zentral, weil in vielen Verfahren die Aussage das einzige Beweismittel ist. Das Gericht muss also entscheiden: glaube ich dieser Aussage – oder nicht?



Gleichzeitig ist es eines der am meisten missverstandenen Themen. Viele stellen sich darunter eine Art Lügendetektion vor. Das ist die Glaubhaftigkeitsbegutachtung aber nicht.

Viele Betroffene verstehen als Ergebnis eines Gutachtens: meine Aussage ist wahr oder meine Aussage ist falsch, mit anderen Worten: man glaubt mir oder man glaubt mir nicht.

Das entscheidet der Gutachter aber nicht.

Er analysiert die Aussage nach wissenschaftlichen Kriterien und bewertet, ob sie eher für ein tatsächliches Erleben spricht oder nicht d.h. er macht eine

- Analyse der Aussage
- Prüfung von Alternativhypothesen
- Einordnung psychologischer Faktoren

Der Sachverständige entscheidet nicht über Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten, sondern das macht das Gericht.

**Also:** Der Zeuge berichtet, der Sachverständige erklärt und das Gericht entscheidet.

### **3. Grundbegriffe und rechtlicher Rahmen**

#### **- Glaubwürdigkeit**

Glaubwürdigkeit bezieht sich auf die Person: Ist sie ehrlich? Ist sie zuverlässig? Hat sie ein Motiv zu lügen?

Beispiele: Vorstrafen, Beziehung zum Angeklagten, mögliche Belastungsmotive

#### **- Glaubhaftigkeit**

Glaubhaftigkeit bezieht sich dagegen auf die Aussage selbst. Ist das, was gesagt wird, in sich stimmig, nachvollziehbar und erlebnisbasiert?

In der modernen Aussagepsychologie steht die Glaubhaftigkeit im Vordergrund: Also die Analyse der Aussage, nicht der Eindruck von der Person. Die Menschen können glaubwürdig wirken, aber trotzdem falsch aussagen und umgekehrt.

Diese Unterscheidung zwischen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit entspricht der Standardlehre der modernen Rechtspsychologie, etwa bei Max Steller und Renate Volbert. Dort wird seit vielen Jahren betont, dass die inhaltliche Analyse der Aussage im Vordergrund stehen soll. Die Aussagepsychologie arbeitet dafür mit strukturierten Verfahren wie der sogenannten Statement Validity Assessment (SVA) - Methode. Dabei wird geprüft, ob eine Schilderung aussagetypische Merkmale eines tatsächlich erlebten Geschehens aufweist. D.h., man schaut sich systematisch an, ob eine Aussage so klingt, wie echte Erinnerungen typischerweise aufgebaut sind. (Also ob die Aussage die Struktur einer echten Erinnerung hat).

SVA = Oberbegriff (Rahmenverfahren)

KAI = konkretes Analyseinstrument innerhalb der SVA



#### **- § 261 StPO (freie richterliche Beweiswürdigung)**

Der Strafrichter ist bei der Beweiswürdigung grundsätzlich frei. Das bedeutet, der Richter entscheidet nach seiner Überzeugung, was er für wahr hält. Aber diese Überzeugung muss nachvollziehbar begründet sein. Und wenn eine Aussage besonders schwierig zu beurteilen ist, muss das Gericht sich Hilfe suchen.

#### **- § 244 Abs. 2 StPO (Aufklärungspflicht)**

Damit sind wir bei der Aufklärungspflicht. Aus dieser Pflicht heraus werden Sachverständige hinzugezogen z. B. aus der Aussagepsychologie. Das Gericht muss also entscheiden und der Sachverständige hilft nur bei der Bewertung.

#### **4. Bedeutung von Sachverständigengutachten**

Gerade bei komplexen Fragen etwa zur Glaubhaftigkeit einer Aussage stößt das Gericht an fachliche Grenzen. Richter:innen sind juristisch ausgebildet, aber keine Psycholog:innen oder Traumaforscher. Deshalb werden Sachverständige hinzugezogen, die über spezielles Fachwissen verfügen, in diesem Fall aus der Aussagepsychologie. Das Gutachten soll dem Gericht helfen, die Aussage besser einzuordnen, um Fehler zu vermeiden. Wichtig ist aber: Das Gutachten ersetzt nicht die richterliche Entscheidung, sondern ist ein Baustein der Beweiswürdigung. Das bedeutet: Das Gericht bleibt nach § 261 StPO in seiner Beweiswürdigung frei, es muss sich aber mit dem Gutachten inhaltlich auseinandersetzen.

#### **5. Historische Entwicklung und Paradigmenwechsel**

Die Frage ist jetzt, nach welchen Kriterien ein Sachverständiger eine Aussage bewertet. Um das zu verstehen, schauen wir auf die Entwicklung dieser Methodik.

Früher hat man geglaubt, man könne Lügen erkennen (Nervosität, nach unten schauen, sich an die Nase fassen, Emotionalität...). Heute weiß man, dass das so nicht funktioniert und genau daraus hat sich die moderne Aussagepsychologie entwickelt, weil man erkannte, dass die oben genannten Kriterien wissenschaftlich nicht zuverlässig sind.

Einen entscheidenden Wendepunkt markierte die sogenannte Undeutsch-Hypothese (Mitte der 50er Jahre). Sie besagt vereinfacht: Aussagen über tatsächlich erlebte Ereignisse unterscheiden sich in ihrer Qualität von erfundenen Aussagen. D.h., man schaut jetzt nicht mehr auf die Person, sondern auf die Struktur der Aussage.

#### **6. Kriterienorientierte Inhaltsanalyse**

Diese Idee wurde insbesondere durch Steller und Volbert in der sogenannten Kriterienorientierten Inhaltsanalyse weiterentwickelt.



Dabei werden Aussagen systematisch daraufhin untersucht, ob sie typische Merkmale einer echten Erinnerung aufweisen. Z. B. Detailreiche Schilderungen, Einbettung in den Lebenskontext, spontane Korrekturen oder auch das Eingeständnis von Erinnerungslücken. Wichtig: Diese Kriterien werden nicht mechanisch abgehakt, sondern im Rahmen einer Gesamtbewertung betrachtet. Es geht nicht darum, eine Aussage als wahr oder falsch zu diagnostizieren, sondern darum, verschiedene mögliche Erklärungen für das Zustandekommen einer Aussage zu prüfen und zu bewerten, welche am plausibelsten ist. Es wird also nicht nur gefragt: Ist die Aussage stimmig? Sondern auch: Könnte sie anders entstanden sein, etwa durch Suggestion, Verwechslung, bewusste Falschbelastung oder anderes?

### **7. Grenzen der Methode (z.B. Suggestibilität, sekundäre Viktimisierung, Erinnerungslücken)**

Wenn wir über den heutigen Stand der Aussagepsychologie sprechen ist folgender Punkt entscheidend: Es handelt sich nicht um ein Verfahren zur Wahrheitsfindung im Sinne von "wahr oder falsch".

Die Aussagepsychologie kann helfen zu beurteilen, ob eine Aussage eher typische Merkmale einer erlebnisbasierten Schilderung aufweist oder nicht. Sie liefert also eine Plausibilitätsbewertung und keine Gewissheit. Es gibt keine Methode, mit der sich sicher feststellen lässt, ob eine Aussage wahr ist! Das liegt daran, dass menschliche Erinnerung kein objektiver Speicher ist, sondern ein rekonstruktiver Prozess. Erinnerungen können sich verändern, unvollständig sein oder durch äußere Einflüsse geprägt werden. Und: Die Begutachtung ist immer nur so gut wie die zugrundeliegende Aussage. Die Aussage kann schlecht sein bei einer schlechten Vernehmung, bei einer suggestiven Befragung oder bei einer nicht gut geführten Dokumentation.

Trotz aller Methodik bei Gutachten bleibt ein gewisser Bewertungsspielraum bestehen. Deshalb sind Transparenz und Begründung so entscheidend.

Aussagepsychologische Begutachtung ist ein hilfreiches Instrument, aber kein unfehlbares. Sie verbessert die Qualität der Beweiswürdigung, ersetzt sie aber nicht. Und genau deshalb bleibt die letzte Entscheidung immer beim Gericht, das alle Beweismittel im Gesamtzusammenhang würdigen muss.

### **8. Aussagepsychologische Begutachtung Ablauf:**

Aktenstudium: Der Gutachter stellt offene Fragen, macht keine Vorgaben und eine möglichst vollständige Dokumentation. Die Betroffenen werden i.d.R. mindestens zweimal im größeren zeitlichen Abstand befragt.

Anschließend wird die Aussage systematisch analysiert (Detailreichtum, Einbettung in Kontext, Schilderung innerer Vorgänge, spontane Korrekturen, Unvollkommenheit der Darstellung...).

#### **Hypothesenprüfung:**



Es werden verschiedene mögliche Erklärungen für die Aussage geprüft, z.B.:

- Falschbelastung
- Suggestion
- Verwechslung
- Rache
- Übertragung einer fremden Geschichte auf sich selbst

Es werden immer mehrere Hypothesen geprüft.

Glaubhaftigkeit wird nicht positiv bewiesen, sondern ergibt sich aus dem Scheitern plausibler Alternativerklärungen, Nullhypothese.

Das bedeutet: Das Ergebnis der aussagepsychologischen Analyse steht nicht für sich allein, sondern wird im Gesamtzusammenhang des Strafverfahrens bewertet. Das Gutachten beantwortet also nur die Teilfrage "Wie ist die Aussage aus psychologischer Sicht einzuordnen?"

Das Gericht muss aber die Frage beantworten: "Ist der Tatvorwurf insgesamt bewiesen?"

**Also:** Das Gutachten ist ein Baustein der Beweiswürdigung, aber nicht die Entscheidung selbst. Das Gericht muss weitere Beweise, Widersprüche und den gesamten Kontext des Falles im Blick haben.

### 9. Einbindung in forensische Standards (z.B. BGH-Rechtsprechung, Fachliteratur)

Die Rechtsprechung des BGH stellt klare Anforderungen an solche Gutachten. Sie müssen nachvollziehbar sein, ihre Methodik offenlegen und sich mit alternativen Erklärungen auseinandersetzen. Das Gericht muss also verstehen können, wie der Gutachter zu seinem Ergebnis gekommen ist.

Insofern hier ein Blick auf Qualitätsstandards und Mindestanforderungen:

#### Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafprozess – Qualitätsstandards und Mindestanforderungen

	DGPS-Leitlinien (wissenschaftlicher Standard)	BGH-Rechtsprechung (rechtlicher Mindeststandard)	Beispiel für Mangel / Verstoß
<b>Ziel und Grundlage</b>	Wissenschaftlich fundierte, methodisch überprüfbare Beurteilung der Aussage	Gutachten muss nachvollziehbar und überprüfbar sein (§ 261 StPO, BGH 1 StR 522/06)	„Gefühlsmäßige Einschätzung“ ohne methodische Herleitung
<b>Methodentransparenz</b>	Offenlegung aller Schritte (Exploration, Analyse, Kriterienprüfung)	Gericht muss den Gedankengang prüfen können	Gutachter nennt Ergebnis, aber keine Begründung („Aussage wirkt echt“)
<b>Hypothesenorientierung</b>	Prüfung alternativer Erklärungen (z. B.	Keine vorschnelle Festlegung auf eine Deutung (BGH 1 StR	Gutachter prüft nur, <i>ob</i> Aussage stimmig ist, nicht <i>warum</i>



	DGPS-Leitlinien (wissenschaftlicher Standard)	BGH-Rechtsprechung (rechtlicher Mindeststandard)	Beispiel für Mangel / Verstoß
	Suggestion, Erinnerungslücken, Erfindung)	700/17)	
<b>Datengrundlage</b>	Standardisierte, dokumentierte Exploration (Ton- /Videoaufzeichnung empfohlen)	Datenbasis muss für Gericht nachvollziehbar sein	Keine Dokumentation des Interviews oder fehlende Fragenprotokolle
<b>Qualifikation des Gutachters</b>	Fachpsychologische Ausbildung (z. B. Fachpsycholog:in für Rechtspsychologie BDP/DGPs)	Gericht muss Qualifikation prüfen (BGH 1 StR 618/98)	Klinischer Psychologe ohne forensische Zusatzqualifikation erstellt Gutachten
<b>Berücksichtigung psychischer Besonderheiten</b>	Traumafolgen, Dissoziation, Erinnerungslücken müssen differenziert interpretiert werden	BGH verlangt Darstellung, wie psychische Faktoren Erinnerungen beeinflussen (BGH 2 StR 479/14)	Gutachter bewertet Erinnerungslücken als „Hinweis auf Unglaubwürdigkeit“
<b>Dokumentation und Nachvollziehbarkeit</b>	Vollständige Dokumentation der Anamnese, Fragestellungen, Kriterienanalyse	Gericht darf nur verwerten, was überprüfbar dokumentiert ist	Fehlende Aufzeichnungen → Gutachten unverwertbar
<b>Abgrenzung der Rollen</b>	Sachverständige bewerten Aussage, nicht Tatgeschehen oder Schuldfrage	Gutachter darf richterliche Beweiswürdigung nicht ersetzen	„Der Angeklagte ist schuldig“ – Überschreitung der Kompetenz
<b>Zielbezug / Schlussfolgerung</b>	Plausibilitätsprüfung, „Wahrheitsdiagnose“	keine Keine absolute Aussage über Wahrheit, sondern begründete Wahrscheinlichkeit	Gutachter formuliert: „Die Aussage ist wahr“ statt „hinreichend erlebnisbegründet“

### 10. Berücksichtigung traumapsychologischer Erkenntnisse

So überzeugend dieses methodische Vorgehen ist: Es stößt an Grenzen, wenn man die Komplexität menschlicher Erinnerung vollständig erfassen will. Es ist insbesondere dann der Fall, wenn es um Aussagen im Kontext traumatischer Erlebnisse geht. Deshalb haben sich in den letzten Jahren zunehmend interdisziplinäre Ansätze entwickelt, die aber definitiv noch nicht ausreichend Einfluss in die Glaubhaftigkeitsbegutachtung haben.



- Einbeziehung der Traumafoschung
- Psychotraumatologie: Man hat erkannt, dass traumatische Erfahrungen die Art und Weise, wie Menschen erinnern und berichten, erheblich beeinflussen können (Fragmentierung, unklare zeitliche Abläufe, ungewöhnliche emotionale Reaktionen)

Auch dissoziative Phänomene oder Flashbacks sind Besonderheiten, die die Begutachtung vor eine besondere Herausforderung stellen. Denn die Phänomene könnten erklären, warum eine Aussage ungewöhnlich oder inkonsistent wirkt. An dieser Stelle liegt in fast allen mir bekannten Glaubhaftigkeitsgutachten das größte Problem, weil hier keine Hinzuziehung von Psychotraumatologen erfolgt. Auch eine Einbeziehung von Psychotherapeuten bei Einverständnis der Betroffenen könnte an dieser Stelle sinnvoll sein, sofern die Therapeuten sorgfältig gearbeitet und dokumentiert haben. Therapeutische Einschätzungen könnten Hinweise liefern zum psychischen Zustand und zu Belastungsfolgen und auch zum Zustandekommen der Aussagen der Betroffenen. Aber die therapeutischen Einschätzungen ersetzen nicht die aussagepsychologische Prüfung der konkreten Aussage.

#### **11. Anforderungen an Gutachter:innenqualifikation und Methodentransparenz**

Interessanterweise gibt es im Gesetz keine konkrete Vorgabe, welche Qualifikation der Gutachter haben muss. Die StPO sagt nur, dass ein Sachverständiger über die erforderliche Sachkunde verfügen muss, §§ 72 ff. StPO. Was Sachkunde heißt, wird im Einzelfall beurteilt, sodass das Gericht prüfen muss, ob die jeweilige Person über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügt. Es sollten also Sachverständige gewählt werden, die auf Rechtspsychologie spezialisiert sind, Kenntnis der Methoden (SVA/KAI) haben und über Erfahrung in forensischer Begutachtung verfügen.

#### **12. Was können Traumatherapeut:innen beitragen?**

Sie verfügen über ein Wissen, das für die Einordnung von Aussagen sehr wertvoll sein kann. Sie haben Kenntnis über Traumafolgen wie Fragmentierung von Erinnerung, Dissoziation und emotionale Besonderheiten.

Sie können Verhalten einordnen und erklären, warum Betroffene z. B. distanziert wirken, warum Erinnerungen lückenhaft sind, warum die Offenbarung spät erfolgt.

Dieses Wissen kann im Idealfall über den Sachverständigen einfließen, sofern dieser interessiert daran ist, traumapsychologische Erkenntnisse in seine Bewertung einfließen zu lassen.

Sie können über Therapieberichte oder Dokumentationen in Verfahrensakten einfließen, etwa zur Entwicklung der Schilderung oder zu Belastungssymptomen.

Therapeutinnen und Therapeuten können als Zeugen gehört werden.



**Grenzen der Möglichkeiten von Therapeuten:**

- Keine Glaubhaftigkeitsbewertung
- Niemals beurteilen, ob eine Aussage wahr ist oder nicht
- Keine forensische Rolle
- Aufgabe ist nicht die Beweiswürdigung, sondern die Behandlung
- Gefahr der Suggestion
- Zentrales Risiko ist, dass therapeutische Prozesse ungewollt Einfluss auf Erinnerungen nehmen können
- Dokumentationsproblematik
- Was in der Therapie gesagt oder notiert wird, kann später im Verfahren eine Rolle spielen, ohne dass es unter forensischen Bedingungen entstanden ist

Probleme können dort entstehen, wo Rollen vermischt werden. Beispiel: Therapeutische Validierung wird als Wahrheitsbestätigung missverstanden.

- Aussagen werden in der Therapie "strukturiert"
- Interpretationen werden zu Erinnerungen

**Problematische Therapiefragen:**

- Hat er dich dabei festgehalten? (Setzt voraus, dass etwas passiert ist, lenkt die Erinnerung in eine Richtung)
- Kann es sein, dass du in dem Moment Angst hattest? (Gibt eine emotionale Interpretation vor, kann Erinnerung und Bewertung vermischen)
- Und dann hat er dich wahrscheinlich ins Schlafzimmer geführt? (Ergänzt fehlende Erinnerung, kann später als eigene Erinnerung erlebt werden)
- Du bist dir sicher, dass das so passiert ist, oder? (Erhöht sozialen Druck, reduziert Unsicherheit, die an vielen Stellen auch Glaubhaftigkeit signalisieren könnte)
- Also war das eine klare Grenzüberschreitung? (Bewertet statt beschreibt, verschiebt von Erinnerung zu Interpretation)

Solche Einflüsse sind oft nicht bewusst, können aber dazu führen, dass sich Erinnerungen verändern oder verfestigen. Und genau das wird im Strafverfahren kritisch geprüft. Die Aussagepsychologie fragt nämlich, ob das, was berichtet wird, eine originäre Erinnerung ist oder ob es durch äußere Einflüsse mitgeprägt sein könnte.

Das bedeutet nicht, dass Therapie problematisch ist, sondern dass sie unter anderen Zielsetzungen arbeitet. Therapie darf und soll strukturieren und einordnen. Aber im forensischen Kontext kann genau das später relevant werden.

Aus aussagepsychologischer Sicht sind offene Fragen günstiger, z.B. was ist dann passiert, wie erinnern Sie sich daran, was fällt ihnen dazu ein?

Je mehr eine Frage vorgibt, desto größer ist das Risiko der Beeinflussung!

Es ist und bleibt also eine große Herausforderung, therapeutisches Wissen zu nutzen, ohne die forensische Bewertung zu beeinflussen.

Traumatherapie liefert wertvolles Kontextwissen über die Folgen von Trauma auf Erleben, Erinnerung und Verhalten.

Auch kann diese Erkenntnis zur Funktionsweise des Gedächtnisses unter Belastung klären: Erinnerungen können bruchstückhaft sein, sich im Lauf der Zeit verändern oder nur schwer in einen zusammenhängenden Ablauf gebracht werden.

Auch das Wissen über Trigger ist relevant, also Reize, die in einer Vernehmungssituation plötzliche Aktionen aktivieren können. Sie kann erklären, warum einzelne Details sehr präsent sind, während andere schwer zugänglich bleiben. Das Wissen von Traumatherapeuten hilft, auffälliges Aussageverhalten besser zu verstehen und vorschnelle Fehlinterpretationen zu vermeiden. Wichtig: Das Wissen erklärt mögliches Aussageverhalten, es ersetzt aber nicht die aussagepsychologische Prüfung der konkreten Aussage.

### **13. Bedeutung stabiler Beziehung und Psychoedukation für Zeug:innenfähigkeit**

Eine stabile therapeutische Beziehung kann eine wichtige Voraussetzung sein. Sie schafft einen sicheren Rahmen, in dem belastende Erinnerungen überhaupt zugänglich werden können. Sie kann Angst reduzieren, Vertrauen aufbauen und die Möglichkeit schaffen, Erinnerungen zu strukturieren. Ohne Stabilisierung ist es oft nicht möglich, dass Betroffene über das Geschehen sprechen.

Auch Psychoedukation ist wichtig: Also das Verständnis dafür, wie Trauma wirkt und warum bestimmte Reaktionen auftreten (Verständnis für Erinnerungslücken, Einordnung von Flashbacks, Umgang mit belastenden Emotionen). All diese Prozesse können die Fähigkeit verbessern, über ein Ereignis zu sprechen, sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Erinnerungen inhaltlich beeinflusst werden. **Was therapeutisch sinnvoll sein kann, kann forensisch problematisch werden!**

### **14. Informationsaustausch (Schweigepflichtentbindung!)**

Weitergabe sinnvoll: Beobachtungen zum Zustand der Person, allgemeine Angaben zu Belastung und Symptomen, Verlauf der Offenlegung

Problematisch: Inhaltliche Details der Aussage, Deutungen oder Bewertungen



### 15. Möglichkeiten einer traumasensiblen Justiz

Das Verfahren soll den Besonderheiten traumatisierter Zeugen gerecht werden. Für die Beweiswürdigung bedeutet das, dass aussagepsychologische Auffälligkeiten nicht isoliert bewertet werden dürfen:

- Inkonsistenzen sind nicht automatisch negativ
- Erinnerungslücken sind erklärungsbedürftig aber nicht entscheidend
- Emotionalität ist kein Wahrheitskriterium

**Also:** Das Gericht muss mithilfe von Sachverständigen ggfs. unterschiedlicher Professionen prüfen, ob auffälliges Aussageverhalten psychologisch erklärbar ist, z. B. durch traumatische Belastung.

**Aber:** Traumasensibilität darf nicht dazu führen, dass kritische Prüfung unterbleibt, denn auch traumatisierte Menschen können sich irren oder falsch erinnern.

Ziel ist eine Beweiswürdigung, die sowohl rechtlich korrekt als auch psychologisch informierter ist.

### 16. Digitalisierung, Videovernehmungen, KI-gestützte Analysetools

Glaubhaftigkeitsbegutachtung wird zunehmend durch technologische Entwicklungen beeinflusst werden.

Videovernehmungen bieten folgendes:

- Frühzeitige möglichst unverfälschte Aussage
- Vermeidung von Mehrfachvernehmungen
- Schutz belasteter Zeugen

Aber gleichzeitig neue Probleme:

- Eingeschränkte unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht
- Fehlende Interaktionen in der Hauptverhandlung
- Gefahr der Überinterpretation nonverbaler Signale

KI-gestützte Analysetools: Diese können große Datenmengen sehr schnell analysieren und etwa Auffälligkeiten oder Widersprüche sichtbar machen (Mustererkennung, Vergleich von Aussagen, Unterstützung bei Aktenanalyse).

**Vorteil:** Erhebliche Arbeitserleichterung für Gutachter und Prozessbeteiligte.

**Probleme:** KI-Systeme sind nicht vollständig nachvollziehbar, Entscheidungswege sind nicht transparent, nur schwierig überprüfbar.

**Also:** Im Strafverfahren ist Nachvollziehbarkeit zwingend erforderlich und vor diesem Hintergrund ist KI aus meiner Sicht ein Problem. KI kann auch nicht "befragt werden", rechtsstaatliche Fragen sind betroffen. Technische Ergebnisse wirken oft objektiv, sind aber auch fehleranfällig und interpretationsbedürftig.



ELLEN ENGEL  
RECHTSANWÄLTIN

Gerade bei traumatisierten Zeugen ist KI ein Problem, weil Auffälligkeiten erkannt werden können, aber wahrscheinlich nicht verstanden wird, warum die Auffälligkeiten entstehen.

## **17. Fragen und Diskussion**